

Satzung des VFR Eintracht Koblenz e.V.

(Stand: 24.03.2023)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

- (1) Der Verein führt den Namen: Verein für Rasenspiele „Eintracht“ e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Koblenz.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Farben des Vereins sind rot-schwarz.
- (6) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Sportbundes, des Sportbundes Rheinland e.V. sowie dessen einzelner Landes- und Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (4) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§3 Vergütungen für Vereinstätigkeiten

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

- (2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus:
- a. Aktiven Mitgliedern
 - b. Inaktiven Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
 - d. Hobbysportgruppen per Vertrag
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen aufgrund langjähriger Verdienste um den Verein oder außergewöhnlicher Leistungen ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes in der Mitgliederversammlung, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.
- (4) Hobbysportgruppen können pauschal per Vertrag Gruppenmitglieder werden. Sie haben bei den Mitgliedsversammlungen jeweils nur zwei Stimmen.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrages steht die Berufung an den Ehrenrat offen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod des Mitglieds.
- (5) Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,

- bei Nichtbeachtung berechtigter Anordnungen des Vorstandes,
 - wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.
- (7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder können mit Eintritt der Volljährigkeit wählen und gewählt werden.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benützen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten

§ 7 Maßregelungen wegen Verstößen gegen die Satzung

- (1) Über Mitglieder, die gegen die Satzung oder berechnigte Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungsleiter verstoßen, können folgende Maßnahmen verhängt werden:
 1. Verweis durch den Abteilungsleiter oder den Vorstand;
 2. ein Ausschluss von Übungsstunden der Abteilung bis zu zwei Wochen durch den Übungsleiter und bis zu vier Wochen durch den Abteilungsleiter;
 3. ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an sämtlichen Veranstaltungen des Vereines durch den Vorstand;
 4. Ausschluss aus dem Verein gem. § 5 Abs. 6 der Satzung.
- (2) Gegen die Maßregelungen steht dem Betroffenen die Beschwerde an den Ehrenrat offen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

§ 8 Beitragsregelung

- (1) Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind alle Mitglieder verpflichtet, Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Gebühren können durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (3) Umlagen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
- (4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag wird vierteljährlich im Voraus fällig.
- (6) Ermäßigte Mitgliedsbeiträge für Kinder und Jugendliche entfallen mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet. Gesetzliche Vertreter, die dem Erwerb der Mitgliedschaft eines Minderjährigen gem. § 5 Abs. 2 der Satzung zugestimmt haben, haften dem Verein während der Zeit der Minderjährigkeit für die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge neben dem Minderjährigen als Gesamtschuldner.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen (z.B. wirtschaftliche Notlagen) Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 9 Organe und Verwaltung des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung
 3. der Ehrenrat
- (2) Die Erledigung der Vereinsangelegenheiten wird besorgt:
 1. durch den geschäftsführenden Vorstand
 2. durch den erweiterten Vorstand
 3. durch die Mitgliederversammlung
 4. durch die Ausschüsse
 5. durch den Ehrenrat

§ 10 Abteilungen des Vereins

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss und deren Wirksamkeit von der Genehmigung des Vorstandes abhängt. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- (3) Die Abteilungsleiter werden in den jeweiligen Abteilungen anlässlich einer Abteilungsversammlung gewählt. Anschließend werden die Abteilungsleiter durch den Vorstand bestätigt. Zum Abteilungsleiter für den erweiterten Vorstand kann nur ein Mitglied gewählt werden, das auch der jeweiligen Abteilung angehört.
- (4) Bei den Abteilungsleiterwahlen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird keine Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus den folgenden bis zu fünf Personen, die im Vereinsregister eingetragen sind:
 1. dem/der 1. Vorsitzenden;
 2. dem/der 2. Vorsitzenden;
 3. bis zu zwei Geschäftsführern (1. und ggf. 2. Geschäftsführer);
 4. dem/der Kassierer/in.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, sowie
 1. den Abteilungsleitern der im Verein betriebenen Sportarten;
 2. dem/der Pressewart/in
 3. dem/der Jugendleiter/in
 4. zwei Beisitzern.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.
- (4) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er erledigt alle Verwaltungsaufgaben, sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den/die 1. Vorsitzende/n oder einen Stellvertreter,

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,

Der erweiterte Vorstand unterstützt und berät den geschäftsführenden Vorstand bei der Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

- (5) Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes werden – mit Ausnahme der Abteilungsleiter – in der Hauptversammlung für zwei Kalenderjahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (6) Scheidet ein nach § 11 Abs. 5 der Satzung gewähltes Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt aus, so findet:
 1. beim geschäftsführenden Vorstand die Ergänzungswahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung;
 2. beim erweiterten Vorstand eine Bestellung durch den Vorstand statt.

Die Amtszeit dieser Ergänzungsmitglieder endet mit der Amtszeit des ursprünglich gewählten Vorstandes.

- (7) Die Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der/die 1. Vorsitzende und im Verhinderungsfalle der/die 2. Vorsitzende nach Bedarf einlädt. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Einberufung zu einer Vorstandssitzung kann schriftlich oder per Email unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen. Die Mitteilung einer Tagesordnung ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Eine Vorstandssitzung ist weiterhin einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes es beantragen.
- (8) Beschlussfähigkeit wird erreicht, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB, darunter der/die 1. Vorsitzende(r) oder der/die 2. Vorsitzende(r) anwesend sind.
- (9) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die höchste anwesende Stimme entsprechend der Reihenfolge in § 11 Abs. 1 der Satzung. Für Ausgabenbeschlüsse, die 50.000,00 EUR übersteigen, ist die Zustimmung aller eingetragenen Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Verkauf von Immobilien bedarf im Innenverhältnis der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (10) Der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende haben Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen des Vereins. Der/die 1. Vorsitzende ist berechtigt, auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

§ 12 Ehrenvorsitz

- (1) Im Rahmen einer Hauptversammlung kann ein verdientes Vorstandsmitglied auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Erforderlich ist die Zustimmung von mindestens 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (2) Der/die Ehrenvorsitzende hat das Recht, an den Sitzungen des erweiternden Vorstands teilzunehmen. Er/sie hat nur beratende Funktion, kein Stimmrecht.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Mitgliederversammlungen sind:

1. die Hauptversammlung
2. a.o. Mitgliederversammlungen.

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie ist darüber hinaus insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
2. die Auswahl der Kassenprüfer,
3. die Entgegennahme des Berichts des Vorstands und die Entlastung des Vorstands,
4. die Festsetzung der Höhe von Beiträgen und Umlagen,
5. die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
6. den Erlass von Regelwerken für den Verein (z.B. Beitragsordnung, etc.), die nicht Bestandteil der Satzung sind,
7. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

- (2) Die Hauptversammlung findet alle zwei Jahre im ersten Quartal eines Kalenderjahres statt. Weitere a.o. Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf abgehalten.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird in Textform (Brief oder E-Mail) mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Zusätzlich soll die Einberufung in der Vereinszeitung und auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden. Die jeweiligen Tagesordnungspunkte der anstehenden Mitgliederversammlung sind mit der Einladung bekannt zu geben bzw. zu veröffentlichen.

- (4) Die Tagesordnung der Hauptversammlung hat zu enthalten:

1. Wahl des Versammlungsleiters;
2. Bericht des Vorstandes;
3. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer;
4. Bericht der Abteilungsleiter;
5. Entlastung des Vorstandes;
6. Neuwahl des Vorstandes;
7. Neuwahl der Kassenprüfer;
8. Wahl der Ausschüsse;
9. Wahl des Ehrenrates;
10. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

- (5) Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist.

- (6) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Falls mindestens fünf Stimmberechtigte eine geheime Abstimmung verlangen, wird per Handzeichen abgestimmt, ob eine geheime Wahl mit Wahlzetteln erfolgen soll. Leere oder unvollständig beschriebene Wahlzettel gelten im Falle einer geheimen Wahl als ungültig.
- (7) Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung des Vereinszwecks bedarf es abweichend von Satz 1 einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen findet Abs. 6 entsprechende Anwendung.
- (8) Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins, die ausdrücklich als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein müssen.
- (9) Über Anträge kann in den Mitgliederversammlungen nur abgestimmt werden, wenn diese dem Vorstand mindestens drei Kalendertage vor der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt worden sind. Nach Ablauf dieser Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (10) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung;
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
 - Zahl der erschienenen Mitglieder;
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
 - die Tagesordnung;
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
 - die Art der Abstimmung;
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Hauptversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern zwei Kassenprüfer auf eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Zum Amt des Kassenprüfers sind nur Mitglieder wählbar, die das 21. Lebensjahr erreicht haben und nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben die Rechnungsbelege des Vorstandes und den Vermögensbestand zu prüfen und, wenn mit den Büchern und Belegen Übereinstimmend befunden, diese durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Sie haben das Recht, jederzeit vom Kassierer Aufschluss über seine Amtsführung zu verlangen und die Pflicht, etwa vorgefundene Mängel dem Vorstand mitzuteilen.

§ 15 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die mindestens 35 Jahre alt sein müssen und dem Verein mindestens fünf Jahre angehören. Sie dürfen weder dem geschäftsführenden noch dem erweiterten Vorstand angehören.
- (2) Der Ehrenrat ist Beschwerdeinstanz für die nach § 5 Abs. 3 und § 7 der Satzung getroffenen Maßnahmen. Die Beschwerde ist von dem/der Betroffenen spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Maßnahme beim Geschäftsführer schriftlich einzureichen, der diese an den Ehrenrat weiterleitet. Die Mehrheitsentscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

§ 16 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereines kann nur von einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- (4) Im Falle der Auflösung und bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereines dem Sportbund Rheinland e. V., Rheinau 11, 56075 Koblenz zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24.03.2023 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.
- (2) Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.